

Auftragsbedingungen

1. Bestätigung des Auftrages

Die umstehende Bestellung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht.

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

2. Lieferfristen

Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen sind genau einzuhalten. Bei Überschreiten der Lieferfristen treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

3. Anzeige der Lieferung

Die Ware ist an die vorgeschriebene Versandadresse zu liefern. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer) genau bezeichnen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen ist.

5. Mangelhafte Leistungen (Arbeiten oder Lieferungen)

Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandelung, Minderung, Umänderung, Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaten und Apparateilen erst mit dem Beginn der ständigen Verwendung.

Die Verjährungsfrist für die Mängelrüge nach Abs. 1 beträgt allgemein zwei Jahre, im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung mehr oder weniger, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

6. Rechnung

Die Rechnung ist unverzüglich nach Erfüllung des Auftrages in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als Zweitschrift deutlich kenntlichzumachen.

7. Bezahlung

Rechnungen werden innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang bezahlt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei Inanspruchnahme von Skonto erfolgt die Zahlung innerhalb der Skontofrist. Die Monatsfrist beginnt jedoch nicht vor dem Tag, der auf den Tag der Abnahme der Lieferung folgt, falls die Rechnung vorher eingeht.

Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Empfangsberechtigten auf der Rechnung zu bezeichnende Konto. Besitzt der Empfangsberechtigte kein Konto oder wird ein solches von ihm auf der Rechnung nicht angegeben, so kann in begründeten Ausnahmefällen mit Spargiroüberweisung, mit Postzahlungsanweisung oder in bar gezahlt werden. Sind Teilabrechnungen zugelassen, so gelten für sie die Bestimmungen entsprechend.

8. Preise

Die Aufträge für Leistungen sind zu den im Bestellschein vom Auftraggeber ausbedungenen Preisen auszuführen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung.

Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.

9. Kosten

Transportkosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an dem das den Auftrag erteilende Hochschulinstitut seinen Sitz hat.

Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Je nach der Höhe des Streitwertes ist hierfür das Amts- bzw. Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz der den Auftrag erteilenden Hochschule liegt.